

115/2010

Was tun, wenn meine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt?

Die ersten Krankenkassen verlangen von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag. Warum der erhoben wird, wie die Bundesregierung ihn für ihr Projekt „Kopfpauschale“ nutzt und ob ein Kassenwechsel sinnvoll ist wird in zehn Fragen und zehn Antworten rund um die Themen Zusatzbeitrag und Kopfpauschale von ver.di Bereichsleiter Gesundheitspolitik, Herbert Weisbrod-Frey erläutert.



Warum gibt es Zusatzbeiträge?

Zusammen mit dem Gesundheitsfonds wurde für die Krankenkassen bereits unter der Großen Koalition ab 1. Januar 2009 die Möglichkeit geschaffen, von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag bis zur Höhe von 1 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen zu erheben. Bis zu acht Euro können jedoch ohne Einkommensprüfung verlangt werden. Die Kasse muss den Zusatzbeitrag dann erheben, wenn trotz aller Sparmaßnahmen die Mittel aus dem Gesundheitsfonds nicht mehr ausreichen ihre Kosten zu decken.

Weshalb müssen Krankenkassen gerade jetzt einen Zusatzbeitrag erheben?

Seit Einführung des Gesundheitsfonds entscheidet die Bundesregierung durch Rechtsverordnung über die Höhe des Beitragssatzes. Der Beitragsbedarf wird jährlich von einem Schätzerkreis bestimmt. Auf der Grundlage dieser Schätzung wurde zum Start des Fonds ein Beitragssatz festgelegt, der im Jahr 2009 ausreichend war. Aufgrund gestiegener Kosten vor allem für Ärzte, Krankenhäuser und Medikamente wurde bereits im Oktober 2009 vom Schätzerkreis für das Jahr 2010 ein Defizit von 7,5 Mrd. Euro prognostiziert. Die neue Bundesregierung hatte sich jedoch darauf verständigt, dass der Arbeitgeberbeitrag fest bleibt. „Um dieses Ziel zu erreichen wird 2010 ein weiterer Staatszuschuss von 3,9 Mrd. Euro an die Krankenkassen gegeben“, hieß es im Kabinett. Nun wissen aber alle, dass zwischen 3,9 und 7,5 eine Lücke von 3,6 Mrd. Euro klafft. Damit war vorhersehbar, dass im Laufe des Jahres 2010 die meisten Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben müssen. Die ersten Zusatzbeiträge fallen bei den Kassen an,

ver.di Bundesfachbereich Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen
 Kontakt: Gabriele Feld-Fritz, ver.di Bundesverwaltung, Ressort 9, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
 e-mail gabriele.feld-fritz@verdi.de



Gesundheit, Soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft



bei denen die Leistungen für die Versicherten die Einnahmen aus dem Gesundheitsfonds übersteigen.

Warum wird in den meisten Fällen ein Zusatzbeitrag von 8 Euro erhoben?

Da die Kassen die Wahl haben von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag bis zur Höhe von 1 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen zu erheben oder einen Betrag bis zu acht Euro ohne Einkommensprüfung, entscheiden sich die meisten Kassen für die zweite Alternative.

Könnte die Bundesregierung den Zusatzbeitrag verhindern?

Entgegen allen Beteuerungen von Schwarz/Gelb war die jetzt entstandene Beitragslücke vorhersehbar. Diese Lücke wurde auch ganz offiziell im Oktober 2009 vom Schätzerkreis ermittelt. Um das Defizit abzuwenden, hätte die Bundesregierung durch Rechtsverordnung eine Beitragserhöhung beschließen müssen. Sie hat darauf verzichtet. In ihrem Koalitionsvertrag steht, dass der Arbeitgeberbeitrag fest bleibt. Eine Verpflichtung der Koalition zur Beitragserhöhung hätte allerdings dann bestanden, wenn die erforderlichen Mittel für das laufende und für das Folgejahr nicht zu mindestens 95 Prozent gedeckt gewesen wären. Mit einem weiteren Staatszuschuss von 3,9 Mrd. Euro an die Krankenkassen wurde für das Jahr 2010 eine Unterschreitung der 95 Prozent Grenze gerade noch verhindert. Damit bleibt den meisten Kassen als einzige Möglichkeit die Erhebung eines Zusatzbeitrags. So merkwürdig es auch klingt: Mit dem Zuschuss von 3,9 Mrd. Euro hat die Bundesregierung die Kassen geradezu gezwungen, den Zusatzbeitrag zu erheben. Ihre Zusage, an die Arbeitgeber konnte sie damit einhalten. Der von beiden zu tragende allgemeine Beitragssatz muss nicht erhöht werden. Die Rechnung wird jetzt allein den Versicherten präsentiert.

Können die Kassen nicht mehr sparen, um ein Defizit zu vermeiden?

Die meisten Leistungen der Krankenkassen (weit über 90 Prozent) sind gesetzlich oder durch Entscheidungen in der gemeinsamen Selbstverwaltung festgelegt. Auch die eigenen Verwaltungskosten sind gedeckt. Gesetzliche Krankenkassen geben dafür etwa 5 – 6 Prozent ihrer Einnahmen aus. In der privaten Krankenversicherung sind die Verwaltungskosten etwa dreimal so hoch. Dass der Zusatzbeitrag von einigen



Gesundheit, Soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft



Krankenkassen früher und von anderen später erhoben wird, liegt nicht an einer unterschiedlichen Wirtschaftlichkeit sondern insbesondere an der unterschiedlichen Versichertenstruktur. Wer überdurchschnittlich viele „teure“ Versicherte hat, wird seine Rücklagen eher angreifen müssen. Ebenso spielt es eine Rolle, ob eine Krankenkasse Wert auf ein Geschäftsstellennetz sowie eine gute Beratung der Versicherten legt oder als Billigkasse darauf verzichtet. Nach und nach werden aber die meisten Kassen die geringen Rücklagen aufgezehrt haben und den Zusatzbeitrag erheben müssen, weil die Zuweisungen aus dem Fond nicht ausreichen. Für 2011 wird bereits mit einem Defizit deutlich über 10 Mrd. Euro gerechnet.

Kann ich den Zusatzbeitrag verweigern?

Der Zusatzbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Forderung, z.B. wie Steuern oder andere Abgaben. Wenn ich meinen Zusatzbeitrag nicht zahle, wird die Kasse ein Mahnverfahren einleiten. Nach erfolglosem Mahnverfahren werden von der Krankenkasse Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Die Kosten für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind dann ebenfalls zu zahlen. Für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden, ist zudem für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von einem Prozent des ausstehenden Betrages zu zahlen. Darüber hinaus können Leistungsansprüche im Krankheitsfall beschränkt werden. Aus diesen Gründen kann eine Zahlungsverweigerung nicht empfohlen werden. Ob ein formloser Widerspruch bei der Krankenkasse, verbunden mit einer vorbehaltlichen Zahlung erfolgreich ist, wäre noch zu prüfen. Grundsätzlich ist der bessere Weg aber die Zusatzbeiträge politisch anzugreifen. Sie sind das Einfallstor für die Kopfpauschale. Die – wahrscheinlich erfolglose – Auseinandersetzung mit der Krankenkasse lenkt nur vom eigentlichen Konflikt ab. Oder: Wer den Esel meint, sollte nicht den Sack schlagen. Die Zusatzbeiträge müssen dort bekämpft werden, wo sie ihren Ausgangspunkt haben. Der Gegner ist die Bundesregierung.

Lohnt sich ein Kassenwechsel?

Erhebt die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitrag, kann die Mitgliedschaft im Rahmen eines Sonderkündigungsrechts gekündigt werden. Dieses Recht besteht bis zur erstmaligen Fälligkeit der Beitragserhebung oder der Beitrags-



erhöhung. Ob sich ein Kassenwechsel lohnt sollte allerdings genau überlegt werden. Nur wenige Kassen werden auf längere Sicht ohne Zusatzbeitrag auskommen, denn 2011 droht ein noch höheres Defizit. Auch die Leistungen der Kasse, deren Erreichbarkeit und die Beratung spielen bei der Entscheidung eine Rolle.

Müssen alle Versicherten einer Kasse den Zusatzbeitrag zahlen?

Nein. Der Zusatzbeitrag wird nur beim Mitglied der Krankenkasse erhoben. Familienmitversicherte Ehegatten und Kinder müssen keinen Zusatzbeitrag zahlen. Sozialhilfeempfänger, Bezieher einer Grundsicherung oder Heimbewohner, die ergänzende Sozialhilfe bekommen, müssen einen Zusatzbeitrag nicht selbst bezahlen. Diesen übernehmen das Grundsicherungs- bzw. das Sozialamt. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II ist abgesehen von Einzelfällen der Zusatzbeitrag selbst zu tragen. Die Bundesagentur für Arbeit kann den Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung aber dann übernehmen, wenn der Wechsel der Krankenkasse eine besondere Härte bedeuten würde. Hier hat die Bundesagentur einen Ermessensspielraum.

Wo führt das Ganze denn hin?

Die Bundesregierung nutzt den Zusatzbeitrag als Einfallstor für die Kopfpauschale. Bundesgesundheitsminister Rösler lässt auch keinen Zweifel daran, dass sie noch in dieser Wahlperiode eingeführt werden soll. Mit dem Zusatzbeitrag lässt er eine weitere Hürde auf dem Weg zur Kopfpauschale elegant von den Krankenkassen selbst aus dem Weg räumen: Kassen, die von ihren Versicherten einen Zusatzbeitrag einfordern, müssen nämlich für jedes Mitglied ein eigenes Konto anlegen, weil der Beitragseinzug nicht über den Arbeitgeber, sondern individuell vom Konto des Mitglieds erfolgt. Das ist zwar viel aufwändiger und verschlingt einen erheblichen Teil des Zusatzbeitrags für die Verwaltung, aber ein solches Verfahren wäre auch für die Erhebung einer Kopfpauschale erforderlich. So nutzt der Zusatzbeitrag der Bundesregierung doppelt: Wer mit der jetzigen solidarischen Versicherung immer unzufriedener ist, ist leichter vom Umstieg auf die Kopfpauschale zu überzeugen. Und wenn bei den Kassen bereits für alle Versicherten individuelle Konten angelegt sind, hält sich später der bürokratische Mehraufwand in Grenzen. Der wird nämlich schon mit der Erhebung des Zusatzbeitrags von den Kassen vorweg genommen.



Gesundheit, Soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft



Wie kann ich mich wehren?

Die Erhebung der Zusatzbeiträge und die Kopfpauschale sind politisch von der Bundesregierung gewollt. Sie sollte auch der Adressat von Protesten sein. Ver.di unterstützt daher Aktivitäten, die sich an Regierung und Abgeordnete wenden. Eine einfache und wirkungsvolle Unterstützung ist z.B. die Unterschrift gegen die Kopfpauschale im Rahmen der [compact Aktion](#) – inzwischen mehr als 81.000 Unterschriften - oder der Besuch von Sprechstunden der Abgeordneten im Wahlkreis. ver.di wird auf seiner Gesundheitsseite und im [Newsletter Gesundheitspolitik](#) regelmäßig über weitere zentrale und regionale Aktionen berichten.



Aktion zur 1. Sitzung der Regierungskommission am 17. März 2010



Gesundheit, Soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft





Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab:

Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name

Vorname/Titel

Straße/Hausnr.

PLZ Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in Angestellte/r
- Beamter/in DO-Angestellte/r
- Selbstständige/r freie/r Mitarbeiter/in
- Vollzeit
- Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.
- Erwerbslos
- Wehr-/Zivildienst bis _____
- Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____
- Schüler/in-Student/in bis (ohne Arbeitseinkommen) _____
- Praktikant/in bis _____
- Altersteilzeit bis _____
- Sonstiges _____

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße/Hausnummer im Betrieb

PLZ Ort

Personalnummer im Betrieb

Branche

ausgeübte Tätigkeit

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren

zur Monatsmitte zum Monatsende

monatlich halbjährlich vierteljährlich jährlich

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren* monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen. *(nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort)

Bankleitzahl Kontonummer

Name Kontoinhaber/in (Bitte in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in

Tarifvertrag

Tarifl. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe

regelmäßiger monatlicher
Bruttoverdienst Euro _____

Monatsbeitrag: Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift

Werber/in:

Name

Vorname

Telefon

Mitgliedsnummer